

Mandanten-Rundschreiben 4/2008

Steuertermine im April 2008

Fälligkeit 10.04. Ende Zahlungsschonfrist 14.04.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich, Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- 15.04. Jahresmeldungen zur Sozialversicherung
Sozialversicherungsbeiträge:
24.04. Übermittlung Beitragsnachweise
28.04. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld April 2008
zzgl. restliche Beitragsschuld März 2008

Allgemeines

Jahresmeldungen zur Sozialversicherung 2007 bis spätestens 15. April 2008

Nach den Vorschriften der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Jahresmeldungen für das Jahr 2007 mit der ersten folgenden Lohn- oder Gehaltsabrechnung, **spätestens aber zum 15.4.2008**, den Krankenkassen der Beschäftigten zu erstatten. Dazu gehören auch Jahresmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden. Die Jahresmeldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln.

Eine Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter bestanden hat.

Ein Ausdruck der Jahresmeldung ist dem Arbeitnehmer für seine Rentenunterlagen auszuhändigen.

Kindergeld Weitere Entscheidung

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern hängt von der Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes ab, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt sind (Jahresgrenzbetrag: 7.680 €).

Die Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes ist seit langer Zeit sehr umstritten (vgl. 4/2007, 12/2006).

Mehr Klarheit hat eine weitere Entscheidung gebracht. Danach sind für die Bemessung des Jahresgrenzbetrags die **Einkünfte des Kindes nicht zu kürzen um**

- Lohnsteuer und Kirchensteuer,
- Beiträge zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung,
- Beiträge zu einer Kfz - Haftpflichtversicherung,

- Beiträge für eine private Rentenversicherung, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Hinweis:

Noch offen sind zwei weitere Verfahren hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von privaten Unfall- oder Lebensversicherungen (vgl. 12/2006).

BFH-Urteil vom 26.9.2007 – III R 4/07 (DStR 5/2008 VIII)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Veräußerung eines Betriebs

Veräußerungszeitpunkt maßgebend für Freibetrag

Bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils entstehende Gewinne können unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Freibetrag (teilweise) befreit werden, wenn der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Umstritten war, ob der Veräußerer das 55. Lebensjahr bereits im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder aber erst bis zum Ende des Veranlagungszeitraums der Betriebsveräußerung vollendet haben muss.

Das Gericht leitet aus dem Wortlaut der Vorschrift her, dass bereits **im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung** das 55. Lebensjahr vollendet sein muss, wenn der Freibetrag gewährt werden soll. Das Ende des Veranlagungszeitraums spielt keine Rolle.

Bei der Veräußerung von Betrieben muss daher unbedingt darauf geachtet werden, dass durch entsprechende **Termingestaltungen** die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags erfüllt werden.

Dabei ist nach der Urteilsbegründung für den **Zeitpunkt** nicht der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts maßgebend, sondern der **Übergang des** (mindestens) **wirtschaftlichen Eigentums** an den wesentlichen Betriebsgrundlagen.

BFH – Urteil vom 28.11.2007 – X R 12/07 (DStZ 2008 S. 54)

Gewinntantiemen bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Aufgrund der allgemein verbesserten konjunkturellen Lage greifen bei Gesellschaften wieder vermehrt ergebnisabhängige Tantiemeregulungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass **Jahresfehlbeträge** zu berücksichtigen sind, um **verdeckte Gewinnausschüttungen** zu vermeiden.

„Verspricht eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Gewinnantieme, die an den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss anknüpft, so ist dies im Allgemeinen steuerlich nur anzuerkennen, wenn unter der (Mit-) Verantwortung des Gesellschafter -Geschäftsführers angefallene oder noch anfallende Jahresfehlbeträge laut Han-

delsbilanz ebenfalls in die Bemessungsgrundlage der Tantieme einbezogen werden (...).“

„Die Jahresfehlbeträge müssen hierbei regelmäßig vorgetragen und durch künftige Jahresüberschüsse ausgeglichen werden; eine vorhergehende Verrechnung mit einem etwa bestehenden Gewinnvortrag laut Handelsbilanz darf in der Regel nicht vorgenommen werden.“

„Hiervon abweichende Tantiemevereinbarungen führen regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, und zwar in Höhe des Differenzbetrags zwischen der tatsächlich zu zahlenden Tantieme und derjenigen, die sich bei Berücksichtigung der noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren ergeben hätte.“

Hinweis:

In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass (nur) **in besonderen Situationen** eine Tantieme zugesagt würde, ohne auf einer Berücksichtigung früherer Jahresfehlbeträge zu bestehen, um etwa eine besondere Anreizwirkung der Tantieme herbeizuführen. Es bleibt jedoch offen, welche Voraussetzungen im Einzelfall für eine solche Ausnahmesituation vorliegen müssen.

BFH-Urteil vom 18.9.2007 – I R 73/06 (DStR 2008 S. 247)

Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG Anwendbarkeit und Grundsätze

Dem Steuerabzug unterliegen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG u.a. im Inland ausgeübte oder verwertete Einkünfte, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen erzielt werden.

Ein Finanzgericht hatte ernstliche Zweifel an der weiteren Anwendbarkeit dieses Steuerabzugs (vgl. 3/2008).

Diesen Zweifeln ist der Bundesfinanzhof in einem (vorläufigen) Aussetzungsbeschluss entgegengetreten. Eine endgültige Entscheidung bleibt dem Verfahren in der Hauptsache vorbehalten.

BFH-Beschluss vom 29.11.2007 – I B 181/07 (IStR 2008 S. 112)

Im Zusammenhang mit dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG wird auf folgende **Grundsätze** hingewiesen:

1. Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen aus EU/EWR-Staaten

Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines beschränkt Steuerpflichtigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den inländischen Einnahmen stehen, können berücksichtigt werden, wenn diese 50% der Einnahmen übersteigen.

Der Steuersatz beträgt in diesen Fällen 40% des „Gewinns“.

Grundsätzlich findet der „normale“ Steuersatz von 20% auf die Einnahmen Anwendung.

BdF - Schreiben vom 5.4.2007 – IVC 8 – S 2411/07/0002 (BStBl 2007 I, S. 449)

2. Veräußerung von Rechten

Die Regelungen des § 50a Abs. 4 EStG finden nunmehr auch Anwendung auf die Veräußerung von Rechten i. S. des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG.

Dies gilt für derartige Vergütungen, die nach dem 31.12.2006 zufließen.

Jahressteuergesetz 2008 (§ 50a Abs. 4 EStG i.V. § 52 Abs. 58a EStG)

3. Steuersatz

Der Steuerabzug von regelmäßig 20% wird für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften **ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auf 15%** ermäßigt.

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (§ 50a EStG i.V. § 52a Abs. 1 EStG)

Pensionszusagen an einen Gesellschafter bei Personengesellschaften

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung wurde in der Pensionszusage eine Gewinnverteilungsabrede zwischen den Gesellschaftern gesehen, die den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft nicht tangiert und dementsprechend auch nicht zur Bildung einer Rückstellung berechtigt.

Der Bundesfinanzhof hatte demgegenüber mit gleichem steuerlichen Ergebnis entschieden, dass eine Pensionszusage, die eine Personengesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt, aus steuerlicher Sicht bei der Personengesellschaft selbst zu einer zu passivierenden Verpflichtung führt, der aber in gleicher Höhe eine Forderung im Sonderbetriebsvermögen gegenübersteht.

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof im Jahre 2006 seine Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass der zur Pensionsrückstellung korrespondierende **Aktivposten allein in der Sonderbilanz des Gesellschafters** zu aktivieren ist, **dem die Pensionszusage erteilt** wurde.

Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Gewinnverschiebungen innerhalb der Gesellschafter führen.

Für Pensionszusagen, die bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres erteilt worden sind, das nach dem 31.12.2007 endet (**Altzusagen**), hat die Finanzverwaltung eine **Übergangsregelung** vorgesehen.

Wurden solche Altzusagen bisher als steuerlich unbeachtliche Gewinnverteilungsabrede behandelt oder aber wurde der mit der Rückstellung korrespondierende Aktivposten bisher anteilig in den Sonderbilanzen aller Gesellschafter aktiviert, so kann es bei dieser Handhabung auch zukünftig bleiben, wenn die Gesellschafter der Personengesellschaft dies übereinstimmend gegenüber dem für diese Gesellschaft zuständigen **Finanzamt schriftlich erklären**.

BMF - Schreiben vom 19.01.2008 – IV B 2 – S 2176/07/0001 (DB 2008 S. 320)

Lohnsteuer

Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen Neuregelung

Bisher waren Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der Gewährung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens entstehen, nur dann zu versteuern, wenn das Restdarlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € überstieg. Ein Zinsvorteil lag auch nur dann vor, wenn der Effektivzinssatz für das Darlehen unter 5% lag.

Diese bisherigen Regelungen (R 31 Abs. 11 LStR 2005) sind nicht mehr in die Lohnsteuerrichtlinien 2008 übernommen worden.

Nach der **Neuregelung** bemisst sich der geldwerte Vorteil aus dem **Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins**, den der Arbeitnehmer **im konkreten Einzelfall** zahlt. Dabei ist grundsätzlich **für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich**, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze – also die gewichteten Durchschnittzinssätze – herangezogen werden, wobei zwischen den einzelnen Arten von Krediten (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit) unterschieden werden muss; die Zahlungsweise der Zinsen (z.B. monatlich, jährlich) ist unmaßgeblich (http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php unter der Rubrik „EWU-Zinsstatistik [Bestände/Neugeschäft]“).

Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein pauschaler Abschlag von 4 % vorgenommen werden (Bsp.: Zins lt. Statistik 6 % abzgl. 4 % = 5,76 % Maßstabszinssatz).

Die Vorteile aus zinsverbilligten Darlehen sind auch bei der Feststellung, ob die 44 € - Freigrenze (§ 8 Abs. 2 EStG) überschritten wird, mit einzubeziehen.

Anmerkung:

Sonderregelungen gelten nach § 8 Abs. 3 EStG für bestimmte Arbeitgeber, z.B. für Darlehen, die Angestellte von Kreditinstituten erhalten.

BMF - Schreiben vom 13.6.2007 IVC 5 – S 2334/07/0009 (BStBl. 2007 I, S. 502)